

SCHWEIZERISCHER VERBAND "143.ch – DIE DARGEBOTENE HAND" ASSOCIATION SUISSE "143.ch – LA MAIN TENDUE" ASSOCIAZIONE SVIZZERA "143.ch – TELEFONO AMICO"

Statuten

Präambel

Der Verband der Dargebotenen Hand bezweckt, die Tätigkeit der Regionalstellen zu unterstützen und zu fördern und deren Angebote zu koordinieren. Die Aufgabe der Regionalstellen ist es, Menschen in schwierigen Situationen per Telefon, Mail oder Chat zur Verfügung zu stehen. Die Aufgabe wird mit durch die Regionalstellen spezifisch geschulten freiwilligen Mitarbeitenden wahrgenommen. Die Regionalstellen sind für ihre eigene Finanzierung zuständig und machen auf das Angebot mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit aufmerksam. Die Solidarität unter den Mitgliedern wird gefördert.

Artikel 1: Name, Sitz

Der Schweizerische Verband «143.ch – DIE DARGEBOTENE HAND», «143.ch – LA MAIN TENDUE», «143.ch - TELEFONO AMICO» (nachfolgend «Verband») ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

Artikel 2: Zweck, Zugehörigkeit und Tätigkeit

Der Verband

- unterstützt als Dachorganisation seine Mitglieder in der unentgeltlichen Begleitung von Menschen in Krisen, Problem- und emotionalen Grenzsituationen mittels der Notrufnummer 143 rund um die Uhr zum Grundtarif sowie durch online Medien (zur Zeit Mail und Chat).
- stellt sicher, dass seine Mitglieder ihre Dienste den Menschen zur Verfügung stellen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein zu Hause sind.
- wird von den Regionen als Mitglieder gebildet, die als eigenständige Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Statuten mit freiwilligen Mitarbeitenden die konkrete Begleitung ebenfalls als Vereine oder einer anderen vom Verband gutgeheissenen Struktur wahrnehmen.
- vertritt in Belangen, die alle Mitglieder betreffen, deren Interessen, insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Bund.
- unterstützt das wirkungsvolle Tätigsein, das gute Funktionieren und die Erreichbarkeit seiner Mitglieder.
- fördert den guten Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder mit den Organen des Verbandes sowie unter den Mitgliedern, deren Organen sowie ihren angestellten und freiwilligen Mitarbeiter:innen.
- plant und realisiert unter Einbezug der Mitglieder auf der Basis einer Kommunikationsstrategie für Verband und Mitglieder die Öffentlichkeitsarbeit mit einer nationalen Homepage sowie gemeinsam

entworfenen und getragenen Aktionen, Materialien und Massnahmen auf gesamtschweizerischer Ebene.

- fördert die Freiwilligenarbeit sowie die Koordination des Aus- und Weiterbildungsangebotes unter den Mitgliedern sowie auf Verbandsebene.
- fördert und unterstützt durch das Beobachten von Angebot und Nachfrage aus strategischer Sicht, Vorschläge an die zuständigen Gremien im Verband und bei den Mitgliedern sowie durch Projekte die proaktive Entwicklung des Angebots seiner Mitglieder an die Bedürfnisse der Gesellschaft.
- entwickelt zusammen mit den Mitgliedern einheitliche Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung
- definiert im Zeichen der Gleichbehandlung und zur Unterstützung der Führungsverantwortlichen unter Einbezug der Mitglieder für den Verband und die Mitglieder eine HR-Strategie sowie darauf basierend ein HR-Reglement.
- erarbeitet unter Einbezug der Mitglieder eine einheitliche IT-Strategie sowie ein darauf abgestütztes Reglement für Verband und Mitglieder mit dem Ziel der zentralen, kostengünstigeren Beschaffung von Hard- und Software sowie der für die Mitglieder verbindlichen Regelung der Verbands-Zuständigkeit für Sicherheit und IT-Support.
- ist zuständig für den Aufbau, die Pflege und Vermittlung von Kontakten zu thematisch verwandten Organisationen und zur Politik auf nationaler Ebene.
- ist Mitglied der «International Federation of Telephone Emergency Services» (IFOTES). Die Charta und die Internationalen Richtlinien von IFOTES bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und sind für alle Mitglieder verbindlich.
- kann sich mit Beschluss der Delegiertenversammlung anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen.
- führt eigene Fundraising-Kampagnen durch und kann nationale Kampagnen mit den Regionen koordinieren.

Artikel 3: Aufnahme von Mitgliedern

Vereine, die bereit sind, sich den Bestimmungen gemäss Art. 2 dieser Statuten sowie den Strategie- und Governance-Entscheiden des Verbandes zu unterziehen, können dem Verbandsvorstand ein begründetes schriftliches Gesuch um Aufnahme als Mitglied in den Verband stellen. Der Verbandsvorstand holt innerhalb von sechs Monaten die Stellungnahme der bisherigen Mitglieder dazu ein und legt das Gesuch mit seiner Empfehlung der nächsten Delegiertenversammlung vor. Die Delegiertenversammlung entscheidet gemäss Art. 11 über die Aufnahme. Sie kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verantworten ihren organisatorischen Aufbau und ihre Prozesse in Übereinstimmung mit diesen Statuten.

Sie verpflichten sich zu guter Zusammenarbeit im Interesse der kontaktsuchenden Menschen sowie zu gegenseitiger Solidarität und zur Wahrung der mitgliederübergreifenden Interessen des Verbands.

Die Mitglieder haben sowohl das Recht als auch die Pflicht, den Namen «143.ch - DIE DARGEBOTENE HAND», «143.ch - LA MAIN TENDUE» oder «143.ch - TELEFONO AMICO» sowie das Logo des Verbands zu verwenden.

Der Verbandsvorstand legt zusammen mit den Mitgliedern das Einzugsgebiet für die Arbeit am Telefon fest und vertritt diese Position gegenüber den dafür zuständigen externen Stellen.

Alle Mitarbeiter:innen des Verbands und der Mitglieder sowie alle beigezogenen externen Personen, welche durch ihre Funktion Kenntnis von personenbezogenen Informationen über kontaktsuchende Menschen erhalten, verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Die Mitglieder und ihre Vertreter:innen kommunizieren untereinander, gegenüber dem Verband und in den Organen des Verbandes in Angelegenheiten von allgemeinem bzw. übergeordnetem Interesse frühzeitig, proaktiv, transparent und im Zeichen gegenseitiger Wertschätzung. Analog verhalten sich die Exponent:innen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern. Der Dialog steht im Vordergrund.

Bei Differenzen, die sich im direkten Austausch nicht beilegen lassen (unter Mitgliedern sowie zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und dem Verband), suchen die beteiligten Parteien gemeinsam entweder die Vermittlung einer geeigneten Vertretung eines nicht beteiligten Mitglieds oder sie beauftragen eine externe Moderation. Entstehende Kosten werden unter den beteiligten Einheiten geteilt.

Artikel 5: Austritt, Ausschluss eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten dem Verbandsvorstand mit begründetem Beschluss des obersten Organs des Mitglieds schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die den Rechten und Pflichten gemäss diesen Statuten sowie den für Mitglieder verbindlichen Beschlüssen von Delegiertenversammlung und Verbandsvorstand nicht nachkommen, werden durch den Verbandsvorstand in einem ersten Schritt mündlich und in einem zweiten Schritt schriftlich ermahnt.

Widersetzt sich ein Mitglied den durch diese Statuten festgelegten Rechten und Pflichten sowie den allgemein verbindlichen Beschlüssen von Delegiertenversammlung und Verbandsvorstand auch nach schriftlicher Ermahnung durch den Verbandsvorstand und Vermittlung durch Dritte wiederholt und auf schwerwiegende Weise, beantragt der Verbandsvorstand der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe den Ausschluss dieses Mitglieds. Die Delegiertenversammlung legt dabei abschliessend fest, auf wann der Ausschluss rechtswirksam wird.

Mit Datum des Austritts bzw. der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses geht unverzüglich das Recht verloren, den Namen gemäss Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten, das Verbands-Logo und das vom Verband herausgegebene Material zu verwenden. Ferner darf von einem ehemaligen Mitglied fortan keine ähnliche Tätigkeit ausgeübt werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäss Art. 4 Abs. 5 gilt ohne Einschränkung weiter.

Artikel 6: Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus der Verbandstätigkeit sowie Zuwendungen oder Legaten Dritter.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder an den Verband für das Folgejahr wird jährlich bis Ende Mai aufgrund der revidierten Rechnung des Vorjahres, des beschlossenen Budgets und der Hochrechnung bis 31. Dezember des laufenden Jahres sowohl des Verbands als auch der Mitglieder ermittelt, bis Ende Juni durch die Delegiertenversammlung festgelegt und von den Mitgliedern bis Ende August überwiesen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die finanziellen Mittel des Verbandes, der Verband ebenfalls nicht auf die finanziellen Mittel der Mitglieder. Der Verband haftet für seine Verpflichtungen ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Angehörigen ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter:innen ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr des Verbands dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 7: Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Verbandsgeschäftsstelle
- Konferenz der Präsident:innen der Mitglieder
- Konferenz der Leiter:innen der Geschäftsstellen der Mitglieder
- Rechnungsrevisor:innen

Delegiertenversammlung

Artikel 8: Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus vier Delegierten jedes Mitglieds.

Stimmberechtigt sind anwesende Delegierte, die von den Vorständen der Mitglieder schriftlich dem Vorstand als Delegierte gemeldet wurden.

Mit beratender Stimme nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle an der Delegiertenversammlung teil. Sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines Mitglieds sein.

Artikel 9: Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie legt den normativen Rahmen fest, in welchem der Verband aktiv ist.

Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende nicht delegierbare Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Verbands
- Genehmigung Jahresrechnung des Verbands
- Kenntnisnahme Revisionsbericht des Verbands
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der strategischen Ausrichtung des Verbands
- Genehmigung der Jahresziele
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines Mitglieds auf Vorschlag der Konferenz der Präsident:innen in den Vorstand
- Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderung
- Auflösung des Verbands

Artikel 10: Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Werktagen im Voraus schriftlich einberufen. Auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Werktagen im Voraus schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit auch von vier Mitgliedern verlangt werden. Ein solches Begehren, wie auch Traktandenwünsche der Mitglieder, müssen dem Vorstandsvorsitzenden begründet mindestens 40 Werktagen im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Artikel 11: Arbeitsweise

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihr bzw. ihm bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten im offenen Verfahren gefasst, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Beschlüsse über Statuten, für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Auflösung des Verbands ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Delegiertenversammlungen finden physisch oder online statt. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind statthaft, sofern die Delegiertenversammlung die entsprechenden Geschäfte vorab diskutieren konnte.

Verbandsvorstand

Artikel 12: Zusammensetzung

Der Vorstandsvorsitzende besteht aus fünf bis sieben ad personam von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Soweit möglich, sollen alle Sprachregionen vertreten sein.

Hinzu kommt mit Stimmrecht ein:e Präsident:in eines Mitglieds auf Vorschlag der Konferenz der Präsident:innen durch Wahl der Delegiertenversammlung.

Diese Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es besteht ein Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind maximal zwei Mal wiederwählbar.

Im Vorstandsvorsitzenden sind überdies vertreten:

- Zwei Vertreter:innen der Stellenleiter:innen aus je unterschiedlichen Sprachregionen auf Wahl durch die Konferenz der Stellenleiter:innen ohne Stimmrecht
- Die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle nimmt ebenfalls beratend an den Sitzungen des Vorstandsvorsitzenden teil

Artikel 13: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das oberste strategische Leitungsorgan des Verbands.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er

- legt die Organisation des Verbandes fest.
- ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie für die Entwicklung der Finanz- und Liquiditätsplanung des Verbandes.
- hat die Aufsicht über die Verbandsgeschäftsstelle, insbesondere hinsichtlich Berücksichtigung und Einhaltung von Statuten, Reglementen und Weisungen.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- beantragt der Delegiertenversammlung die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- vertritt den Verband gegen aussen.
- wacht darüber, dass die Arbeit und der organisatorische Aufbau der Mitglieder mit diesen Statuten, der Charta und den Richtlinien von IFOTES sowie den Standards der ZEWO vereinbar sind.
- kann zur gezielten Bearbeitung von bedeutenden inhaltlichen oder strategischen Themen und Vorhaben Projekte einsetzen. Er legt nach Konsultation der Konferenz der Präsident:innen der Mitglieder den Auftrag, die Ziele, die Laufzeit, die Mitwirkenden und den für den Projekterfolg zur Verfügung stehenden Kreditrahmen fest.
- erlässt nach Konsultation der Konferenz der Präsident:innen der Mitglieder und der Konferenz der Leiter:innen der Geschäftsstellen die erforderlichen Reglemente (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung, Finanzen, HR, IT, u.a.m.) mit Verbindlichkeit für den Verband und damit auch für die Mitglieder.
- legt die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgeschäftsstelle fest. Ihm obliegt, vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Führungsverantwortung für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle. Die Mitglieder des Vorstandes begleiten und unterstützen mit ihrem Fachwissen die Arbeit der Verbandsgeschäftsstelle.
- Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung des Verbands befugten Personen und regelt im Geschäftsreglement die Unterschriftsberechtigung (stets kollektiv zu zweien).

Artikel 14: Arbeitsweise

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Onlinesitzungen sind möglich.

Sofern kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Verbandsgeschäftsstelle

Artikel 15: Wahl der Geschäftsleitung

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung der Verbandsgeschäftsstelle und bestimmt gemäss Art. 1 Abs. 2 deren Sitz.

Artikel 16: Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Geschäftsleitung der Verbandsgeschäftsstelle ist für die operativen Geschäfte der Verbandsgeschäftsstelle verantwortlich und führt deren Mitarbeiter:innen. Ihre Aufgaben sind im Organisationsreglement festgehalten. Die Verbandsgeschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben selbstständig wahr und vertritt die Anliegen des operativen Geschäftes gegenüber dem Vorstand. Die Verbandsgeschäftsstelle verfügt über die Kompetenzen gemäss der vom Vorstand genehmigten Matrix.

Die Verbandsgeschäftsstelle hat folgende Verantwortlichkeiten:

- Umsetzung der Verbandsstrategie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
- Sicherstellen der Verbandsadministration.
- Koordination der Implementierung der ZEWO-Standards bei den Mitgliedern sowie Überprüfung von deren Einhaltung durch die Mitglieder.
- Erarbeitung, Antragstellung an den Vorstand und Weiterentwicklung von einheitlichen Richtlinien und Vorlagen sowie Überprüfung von deren Umsetzung in den Bereichen
 - Kommunikation
 - Rechnungswesen
 - Personalwesen
 - Aus- und Weiterbildung
- Führung der Verbandsfinanzen (inkl. Reporting).
- Erarbeitung einer einheitlichen IT-Strategie sowie entsprechender Reglemente für Verband und Mitglieder, Antragstellung an den Vorstand, Weiterentwicklung sowie Überprüfung von deren Umsetzung.
- Beschaffung von Hard- und Software, Lizenzen für Verband und Mitglieder sowie Schulungen im Rahmen des bewilligten Budgets.
- Verantwortung für Sicherheit, Datenschutz, Rechtsmanagement und Support für die Mitglieder.
- Verantwortung für Statistiken des Verbandes
- Auf- und Ausbau sowie Pflege von Partnerschaften für die Gesamtorganisation sowie von Beziehungen mit politischen Institutionen und Ämtern auf nationaler Ebene unter Einbezug eines zentralen Instruments (CRM) sowie Weitergabe der zentralen Erkenntnisse an Vorstand und Mitglieder.

Konferenz der Präsident:innen

Artikel 17: Zusammensetzung, Leitung

Die Konferenz der Präsident:innen setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Vorstände der Mitglieder oder deren Stellvertreter:innen. Den Vorsitz der Konferenz hat der Präsident bzw. die Präsidentin der bzw. die auf Vorschlag der Konferenz der Präsident:innen durch Wahl der Delegiertenversammlung in den Vorstand delegiert wird. Sie oder er plant, organisiert und setzt die Traktanden für die Konferenzen in Absprache mit den Präsident:innen. Er oder sie kann Aufgaben delegieren und stellt die

Protokollführung durch ein anderes Mitglied der Konferenz sicher. Die Konferenzen finden nach Bedarf, in der Regel einmal pro Quartal statt.

Artikel 18: Funktion und Aufgaben

Die Konferenz der Präsident:innen dient der Koordination, dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Verständigung auf gemeinsame Standards und Geschäftsprozesse unter den Mitgliedern in der Arbeit mit kontaktsuchenden Menschen.

Sie unterstützt den Vorstand in der strategischen Koordination der von den Mitgliedern wahrgenommenen Aufgaben sowie in der proaktiven, bedarfsgerechten Entwicklung des Angebotes des Verbands und der Mitglieder. Der Vorstand unterbreitet der Konferenz konsultativ Fragen und Themen zur Beratung und lädt sie zu Stellungnahmen in strategischen Zusammenhängen ein. Die Konferenz der Präsident:innen wirkt dabei für den Vorstand als Sounding-Board namentlich in strategisch bedeutsamen Themen, weil über die Vorstände der Mitglieder die verbindliche Unterstützung aller Verbandsaktivitäten sichergestellt wird.

Der Vorstand und die Verbandsgeschäftsstelle informieren die Konferenz zeitnah und regelmässig über laufende Projekte.

Finanzplanung, Budget und Jahresrechnung werden der Konferenz zeitgerecht zur Prüfung und Empfehlung zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zugeleitet.

Wenn ein Geschäft und/oder damit zusammenhängende Unterlagen von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Konferenz grundsätzlich in Frage gestellt, abgelehnt oder zurückgewiesen werden, geht das entsprechende Geschäft zurück an den oder die Antragsteller:in bzw. Auftraggeber:in.

Die Konferenz der Präsident:innen schlägt der Delegiertenversammlung ihre:n Vorsitzende:n zur Wahl in den Vorstand vor.

Konferenz der Leiter:innen der Geschäftsstellen

Artikel 19: Zusammensetzung

Die Konferenz der Stellenleiter:innen besteht aus den operativ zuständigen Leitungspersonen der Geschäftsstellen der Mitglieder. Sie organisiert sich selbständig für den gegenseitigen Austausch und die Reflexion über die Entwicklung von konkreten Projekten der Zusammenarbeit.

Die Konferenzen finden in der Regel einmal pro Quartal statt bzw. so oft es die Geschäfte und Projekte erfordern.

Mindestens zweimal jährlich trifft sich die Verbandsgeschäftsstelle mit den Stellenleiter:innen für die gemeinsame Planung und Priorisierung der für die Umsetzung der Verbandsstrategie notwendigen Aktivitäten und Projekte. Die geplanten Aktivitäten und Projekte zur Umsetzung der Verbandsstrategie werden in der Regel durch die Verbandsgeschäftsstelle geleitet.

Artikel 20: Funktion und Aufgaben

Die Konferenz der Leiter:innen der Geschäftsstellen ist zuständig für:

- Sicherstellen des Erfahrungsaustausches unter den Geschäftsstellen, namentlich auch durch Begegnungen auf den jeweiligen Fachebenen der Mitglieder.
- Initiierung, Planung und Durchführung von gemeinsamen, überregionalen oder in Zusammenarbeit mit der Verbandsgeschäftsstelle nationalen Projekten und Vorhaben, welche nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.
- Angebotsgerechte Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder unter Einbezug der Ausbilder:innen sowie im Austausch mit der Verbandsgeschäftsstelle, mit dem Ziel, verbandsweit vereinbarte Standards zu erhalten.
- Mitgliederübergreifende Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildungsangebote und Reporting an die Verbandsgeschäftsstelle z.Hd. des Vorstandes und der Konferenz der Präsident:innen der Mitglieder.
- Prüfung und Entwicklung inkl. Implementierungsvorschlägen von neuen Angeboten für den Verband und die Mitglieder zuhanden des Vorstandes, unter Einbezug der Konferenz der Präsident:innen der Mitglieder.
- Regelmässige Information des Vorstandes und der Konferenz der Präsident:innen der Mitglieder über Wahrnehmungen und Beobachtungen zu gesellschaftlichen Trends und kritischen Entwicklungen im Bereich des bestehenden Angebots inkl. begründete Vorschläge für ausgewiesene Anpassungen.
- Stellungnahmen als Sounding-Board im Auftrag und z.Hd. des Vorstandes.

Die Konferenz der Stellenleiter:innen delegiert zwei ihrer Mitglieder aus unterschiedlichen Sprachregionen in den Vorstand (ohne Stimmrecht).

Revisionsstelle

Artikel 21: Aufgaben, Amtszeit

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren entweder zwei Rechnungsrevisor:innen (natürliche Personen) als Revisionsstelle des Verbandes, wobei jedes Jahr ein:e Revisor:in neu gewählt wird. Sie sind zweimal wieder wählbar. Alternativ wählt die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren eine ausgewiesene Revisionsfirma zur Revisionsstelle des Verbandes.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Verbandes gemäss den Standards der ZEWO (Swiss GAAP FER 21 und OR). Sie erstattet der Delegiertenversammlung – verbunden mit ihrer Empfehlung zu Annahme oder Ablehnung der Rechnung – jährlich schriftlichen Bericht.

Datenschutz

Artikel 22: Institutionelle Verpflichtung zum Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name gemäss den Statuten der Mitglieder, die Adressen der Geschäftsstellen der Mitglieder, die Telefonnummern sowie die Email-Adressen der Geschäftsstellen werden sämtlichen Mitgliedern bekanntgegeben, auf der Website in stets aktuellem Zustand allgemein zugänglich gemacht sowie im Newsletter und auf Briefschaften/Couverts des Verbandes festgehalten.

Der Vorstandsvorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit dieser Daten sowie dafür, dass die Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich analog vorgehen. Er legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern die Details in einem Reglement fest.

Daten des Verbands werden an Dritte nur im Rahmen einer zulässigen Auftragsbearbeitung weitergegeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

Artikel 23: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung aufgrund eines vom Vorstand begründeten und 60 Werkzeuge im Voraus den Delegierten zugestellten und mit einem Gutachten der Revisionsstelle versehenen Antrags oder auf begründeten, 80 Werkzeuge im Voraus dem Vorstand und den Delegierten zugestellten sowie mit einem Gutachten der Revisionsstelle versehenen Antrag der Mehrheit der Mitglieder lediglich an einer Sitzung, welche keine anderen Geschäfte berät, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl aller möglichen Delegierten beschlossen werden.

Diese Delegiertenversammlung bestimmt zwei Personen, welchen die Liquidation des Verbandes übertragen wird. Sie entscheidet ferner über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens des Verbandes. Die freiwerdenden Mittel müssen einem schweizweit tätigen gemeinnützigen, öffentlichen Zweck mit ähnlicher Ausrichtung zufließen.

Artikel 24: Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen jene vom 14. März 2009 mit einer Modifikation vom 10. Mai 2012. Sie wurden am 16. Mai 2024 in Bern von der Delegiertenversammlung genehmigt und per 16. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

Bern, 16. Mai 2024



Tanja Kocher (Präsidentin)



Giorgio Nadig (Co-Vizepräsident)